OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200083/3/GS/WUJ

Datum:
Linz, 7. Juni 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der Ing. N L, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 30.06.2022, GZ: BHRI/922120019640/22, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang bzw. entscheidungswesentliche Feststellungen:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde – bB) vom 30.06.2022, GZ: BHRI/922120019640/22, wurde über die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) wegen einer Verletzung der § 24 Abs. 4 iVm. § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 (kurz: SchPflG) eine Geldstrafe iHv. 110 Euro (Ersatzfreiheitstrafe: 3 Tage 12 Stunden) verhängt. Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag iHv. 11 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen wurde am 05.08.2022 eine Beschwerde bei der bB eingebracht.

I.3. Die bB hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt (eingelangt beim Oö. LVwG: 04.11.2022).

I.4. Aus dem von der bB ebenfalls vorgelegten Rückschein ergibt sich, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid bereits am 05.07.2022 durch Hinterlegung ordnungsgemäß zugestellt wurde.

I.5. Auf den Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 04.04.2023, nachweislich zugestellt an die bP am 07.04.2023, wurde bis dato von der bP keine Stellungnahme abgegeben.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der bB und Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens mittels eines Verspätungsvorhalts vom 04.04.2023 (ON 2), zu welchem die bP keine Stellungnahme abgab. Der dargelegte Sachverhalt ergibt sich daraus eindeutig.

II.2. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren

einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG – wie auch in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides ausgeführt – vier Wochen.

Nach § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt sich zweifelsfrei, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid der bB der bP am 05.07.2022 rechtswirksam zugestellt wurde.

Am 05.07.2022 begann daher die 4-wöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der 02.08.2022 war. Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen.

Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerde erst am 05.08.2022 bei der bB eingebracht, sodass die Beschwerde nicht mehr innerhalb der Rechtsmittelfrist erhoben wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde aus diesem Grund als verspätet zurückzuweisen. Im Fall der Zurückweisung der Beschwerde kommt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG nicht in Betracht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidungskompetenz der Verwaltungsgerichte im Falle einer Beschwerdevorentscheidung sowie zur ordnungsgemäßen Zustellung von Bescheiden und zur Rechtzeitigkeit bzw. Verspätung von Beschwerden nicht ab. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger